

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO**) fordert der Kreiswahlleiter zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II auf. Hierzu wird auf die §§ 12, 13, 15, 18 – 26 und 52a des Bundeswahlgesetzes (BWG*) sowie die §§ 32 - 37 BWO hingewiesen.

(Link zu den Rechtsgrundlagen auf der Seite des Bundeswahlleiters:
www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/rechtsgrundlagen)

Insbesondere ist zu beachten:

1. Wahlkreisgebiet

Der Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II umfasst die zum Kreis Euskirchen gehörenden Städte und Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist und Zülpich sowie die zum Rhein-Erft-Kreis gehörenden Städte Brühl, Ertstadt und Wesseling.

2. Einreichungsfrist/-ort

Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 können Kreiswahlvorschläge beim Landrat des Kreises Euskirchen als Kreiswahlleiter, Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 331 oder A 332, für den Bundestagswahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II bis **Montag, 19.07.2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor Ablauf der Einreichungsfrist noch behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige von Parteien

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **Montag, 21.06.2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 09.07.2021 fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der über die Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird, lädt der Bundeswahlleiter die Vereinigungen ein, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Zudem soll er Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson aufweisen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Der/Die Bewerber/in muss wählbar sein (§ 15 BWG). Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

6. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages (24.10.2017), d. h. frühestens seit dem 25.06.2020, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 25.03.2020, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie wurde vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Verordnung mit Erleichterungen für die Aufstellung von Wahlbewerbern/innen beschlossen. Diese können von den Wahlvorschlagsträgern angewendet werden. (Link zur COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung und Hinweisen zur Anwendung www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsv0)

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände

der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

7. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 BWO).

Bei Kreiswahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten eingebracht werden (§ 20 Abs. 3 BWG), haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

8. Unterstützungsunterschriften

Für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages wird wegen der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 die Zahl der für Kreiswahlvorschläge nach dem Bundeswahlgesetz erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf ein Viertel reduziert.

Folgende Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens **50** (bisher: 200) **Wahlberechtigten des Wahlkreises 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

a) Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (s. Ziffer 4). Diese Unterschriften sind zusätzlich zu den in § 20 Abs. 2 Satz 1 BWG geforderten Unterschriften des Parteivorstandes (s. Ziffer 7) zu erbringen. Das Erfordernis von 50 (bisher: 200) Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

b) Kreiswahlvorschläge, die von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift

verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/r Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

9. Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften bezeichnet werden (§ 22 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

10. Erforderliche Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - eine Versicherung an Eides statt des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (s. Ziffer 8), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 (bisher: 200) Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Für Bewerber/innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

11. Zurücknahme/Änderung eines Kreiswahlvorschlags

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es dann nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

12. Beseitigung von Mängeln

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein **gültiger Wahlvorschlag** liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (s. Ziffern 7 und 8) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der/die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine/ihre Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/in fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 BWG).

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **30.07.2021**.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, ein. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO durch Aushang im Eingangsbereich des Kreishauses öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat die Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 BWG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss, 40190 Düsseldorf, eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 09.08.2021 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO).

14. Erforderliche Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können über die Nutzung des Kandidatenportals zur Bundestagswahl 2021 des Bundeswahlleiters erzeugt, ausgefüllt und ausgedruckt werden. Die hierfür erforderlichen Zugangskennungen werden auf Anfrage (telefonisch: 02251/15-129 oder 02251/15-903 sowie per E-Mail an melanie.stopa@kreis-euskirchen.de oder heike.schneider@kreis-euskirchen.de) durch das Wahlbüro des Kreiswahlleiters zur Verfügung gestellt.

Die Vordrucke können auf besonderen Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge – wie bisher – schriftlich in Papierform beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II einzureichen sind.

15. Links

www.bundeswahlleiter.de

www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html

www.im.nrw/themen/beteiligung/wahlen/bundestagswahlen

* Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S.1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1482)

** Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)